

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Steuererklärung, Fahrtenbuch und Betriebsausflug – was ist neu?

Zahnärzte müssen ihre Steuererklärungen bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres beim Finanzamt einreichen. Für diejenigen, die steuerlich vertreten werden, galt bisher eine Frist zur Abgabe bis zum 30. September. Diese ist auf den 31. Dezember verlängert worden. Dabei sollte aber beachtet werden, dass diese Frist ein Zugeständnis an den organisatorischen Ablauf bei den Steuerberatern ist. Sie ist nicht dafür gedacht, dass die Steuerpflichtigen erst Mitte Dezember anfangen die benötigten Unterlagen zusammenzutragen. Steuerberater haben zwar grundsätzlich die Möglichkeit, eine Verlängerung der Abgabefrist auf den Februar des übernächsten Jahres zu stellen, jedoch muss dieser vom Finanzamt nicht stattgegeben werden. Dies hat der Bundesfinanzhof nun in einem aktuellen Urteil nochmals ausdrücklich klargestellt.

Gesellschafter haften auch für „Alt-Schulden“

Tritt ein Freiberufler in das Unternehmen eines Einzelunternehmers ein und gründen die beiden dadurch eine GbR (z.B. Gemeinschaftspraxis), so haftet der „Neu“-Gesellschafter auch für die Schulden des ehemaligen Einzelunternehmers. Wie das Oberlandesgericht Naumburg in einem neueren Urteil entschieden hat, gilt die Haftung für sog. Altverbindlichkeiten auch dann, wenn es sich z.B. um Mietschulden handelt und der neue Gesellschafter nicht als Mietvertragspartei in den bereits bestehenden Mietvertrag eingetreten ist. Diese Sichtweise entspricht der gängigen Rechtsprechung in Fällen, bei denen neue Gesellschafter in eine bereits bestehende GbR eintreten. Hierbei können die einzelnen Gesellschafter untereinander die gegenseitige Haftung ausschließen. Nach außen – also gegenüber den Gläubigern – ist ein Haftungsausschluss nicht möglich.

Börsenverluste können Steuerlast mindern

Private Veräußerungsgeschäfte liegen vor, wenn z. B. bebaute oder unbebaute Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb wieder veräußert werden. Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, beträgt diese Frist ein Jahr. Diese bleiben steuerfrei, wenn der Veräußerungsgewinn weniger als 512 EUR im Jahr beträgt. Sind Verluste entstanden, so können diese mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des gleichen Jahres ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich mangels Gewinnen nicht möglich, so können die Verluste mit Gewinnen des vorangegangenen oder späterer Jahre verrechnet werden. Wie der Bundesfinanzhof nun in einem Urteil klargestellt hat, ist es für die Verlustverrechnung irrelevant, ob die Finanzverwaltung die Verluste im Jahr ihrer Entstehung anerkannt hat. Folglich können auch nicht festgestellte Verluste, z.B. weil sie nicht angegeben wurden, aus vergangenen Jahren noch mit jetzigen Gewinnen verrechnet werden. Das ist auch nicht davon abhängig, ob der Einkommensteuerbescheid des Verlustjahres bereits bestandskräftig ist. Lediglich der Einkommensteuerbescheid des Jahres, in dem der Verlust verrechnet werden soll, darf noch nicht bestandskräftig sein. Speziell für Anleger, die in den „schwarzen“ Börsenjahren 2001 bis 2003 Verluste am Aktienmarkt erlitten haben, kann es sich lohnen, die alten Unterlagen in dieser Hinsicht nochmals durchzusehen.

Anforderungen an ein Fahrtenbuch geklärt

Am 06. Mai ist das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen und damit die Beschränkung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge, die zu mehr

als 50% betrieblich genutzt werden, in Kraft getreten. Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen geklärt, welche Anforderungen an ein Fahrtenbuch zu stellen sind: In einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch müssen bei beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und den am Ende der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand gemacht werden. Die jeweiligen Gesamtkilometerstände haben vollständig und in fortlaufendem Zusammenhang zu sein. Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise dürfen miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Dafür sind jedoch die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Aufzeichnungen muss gewährleistet und mit einem vertretbaren Aufwand auf Richtigkeit hin überprüfbar sein. Sie sind zeitnah und in gebundener oder geschlossener Form festzuhalten. Diese Aufzeichnungen können und dürfen nicht auf losen Zetteln erfolgen. Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen müssen ausgeschlossen bzw. deutlich als solche erkennbar sein.

Die Führung eines Fahrtenbuchs mittels Computersoftware ist zulässig. Dabei ist die Nutzung eines der vielen speziellen Fahrtenbuch-Programme nicht zwingend vorgeschrieben. Es ist zu beachten, dass ein elektronisches Fahrtenbuch nur dann ordnungsgemäß ist, wenn nachträgliche Veränderungen der ursprünglichen Eingaben technisch ausgeschlossen sind, oder diese in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Erfolgt das nicht, so ist der erzeugte Datenbestand kein in sich geschlossenes Verzeichnis und damit auch kein Fahrtenbuch. Aufzeichnungen mit Programmen wie Excel von Microsoft oder damit vergleichbare andere Programme erfüllen diese Anforderungen nicht.

Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen

Die bisherige Rechtsprechung, wonach Aufwendungen des Arbeitgebers für mehrtägige Betriebsveranstaltungen stets zu Arbeitslohn führen, wurde nun aufgegeben. Mehrtägige Betriebsveranstaltungen sind nicht mehr unüblich und können daher im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen, soweit die Freigrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Dies gilt auch für auswärtige Betriebsfeiern mit einer Übernachtung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass betriebsfunktionale Gründe dafür sprechen können, mit einem Betriebsausflug erst am Freitag nach Dienstschluss zu beginnen und die Veranstaltung dann mit einer Übernachtung bis Samstag fortzusetzen. Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen führen allerdings nur dann nicht zu Arbeitslohn, wenn die Freigrenze eingehalten wird.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT JULI 2006:

Umsatzsteuer

Anmeldung: 10.07.
Fällig: 10.07.; spätestens: 13.07. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 10.07.
Fällig: 10.07.; spätestens: 13.07. (bei Überweisung)